



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Verfügung

Walchestrasse 21, Postfach
Zürich

1/2

Verpflegungsbeitrag der Eltern bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern – Anpassungen vom 1. Januar 2022

Gemäss § 11 Abs. 3 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden, wenn die Schülerinnen und Schüler durch die Schule verpflegt werden. Gemeint ist insbesondere die Verpflegung bei auswärtigem Schulbesuch (Mittagessen in Sonderschulen), Klassenlagern und mehrtägigen Schulreisen. Nach § 11 Abs. 2 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) und § 23 Abs. 1 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 6. Oktober 2021 (VFISO, LS. 412.106) legt das Volksschulamt die Höchstansätze für die Verpflegungsbeiträge der Eltern fest.

Die in der Verfügung vom 29. Mai 2015 festgesetzten Höchstansätze bleiben unverändert. Anpassungen erfolgen aufgrund der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen neuen Rechtsgrundlagen insbesondere in Bezug zur Sonderschulung.

Die Erhebung des Elternbeitrags liegt bis zum festgesetzten Höchstansatz im Ermessen der Schulpflege, weshalb beispielsweise bei kinderreichen Familien und bescheidenen Einkommensverhältnissen der Höchstansatz unterschritten werden kann. Der Elternbeitrag für die Verpflegung in der Sonderschule (in der Regel nur Mittagessen) ist im Kostenanteil der Gemeinden, welcher neu vom Kanton in Rechnung gestellt wird, enthalten. Dieser Beitrag kann den Eltern ganz oder teilweise durch die Schulgemeinde weiterverrechnet werden, da diese für die entsprechende Festsetzung zuständig ist. Der Elternbeitrag darf nur für die Tage verrechnet werden, an denen die Kinder auswärts verpflegt werden.

Bei Sonderschulung in Verbindung mit Heimpflege gemäss § 9 Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG, LS 852.2) wird der Verpflegungsbeitrag nach KJG erhoben. Damit wird zur Vermeidung einer doppelten Erhebung Klarheit geschaffen, nach welcher Gesetzgebung der Verpflegungsbeitrag zu erheben ist, wenn Sonderschülerinnen und Sonderschüler in einem Heimpflegeangebot untergebracht sind und vor Ort die in derselben Einrichtung angebotene Sonderschule besuchen (bisher Sonderschulheim). In diesen Fällen wird bezüglich Erhebung des Verpflegungsbeitrages ans KJG angeknüpft, da die Leistungsbeziehenden ihre Mahlzeiten im Heimpflegeangebot einnehmen.

Die Sonderschulen melden den zuweisenden Gemeinden regelmässig die Anzahl effektiver Verpflegungstage pro Schülerin oder Schüler.

Das Volksschulamt verfügt:

- I. Der Elternbeitrag an die Verpflegungskosten wird auf maximal Fr. 10 pro Verpflegungstag bei auswärtiger Sonderschulung und Fr. 22 pro Verpflegungstag für Klassenlager und mehrtägige Schulreisen festgesetzt.
- II. Diese Verfügung ersetzt die Verfügung vom 29. Mai 2015.


Dr. Myriam Ziegler
Amtschefin

Zürich, 11. Februar 2022